



Juni 2007

Einkommen und Ersparnis

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ist im Geschäftsjahr 2006 nominal um 2,0 % gestiegen

Bei einem Anstieg der Verbraucherpreise um 1,7 % bedeutete dies allerdings nur einen sehr moderaten Anstieg der Realeinkommen. Die Sparquote der privaten Haushalte verblieb mit 10,5 % auf ihrem seit mehreren Jahren nahezu unveränderten Niveau. In der Struktur der Geldvermögensbildung der privaten Haushalte war im letzten Jahr – nach den Angaben der Deutschen Bundesbank für die ersten drei Quartale 2006 – eine massive Verschiebung zugunsten der Geldanlage in Rentenwerte zu verzeichnen. Auch wenn Rentenwerte offensichtlich verstärkt als Substitut für kurzfristige Bankeinlagen genutzt werden, entspricht die Struktur der Geldvermögensbildung der privaten Haushalte damit noch immer kaum dem Ziel eines langfristigen Aufbaus von Altersvorsorgevermögen. Der Anteil der Lebensversicherung an der Geldvermögensbildung stagniert. Umgekehrt stehen damit aber potenziell erhebliche Mittel für die kapitalgedeckte Altersvorsorge zur Verfügung, sofern es gelingt, den noch immer dominanten Attentismus der privaten Haushalte zu überwinden. (GDV 23.05.2007)

Melde- und Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers

... im Falle der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, Direktversicherung oder einen Pensionsfonds (Auszug)

Mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2007 wurden dem Arbeitgeber in § 5 LStDV neue Melde- und Aufzeichnungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auferlegt.

Die Meldepflichten des Arbeitgebers:

Die Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Arbeitgebers, die früher umfassend in § 6 Altersvorsorge-durchführungsverordnung (AltVDV) geregelt waren, wurden nunmehr auf die Fälle reduziert, in denen der Arbeitgeber eine Riesterförderung über die bAV durchführt. Mit Abschluss einer Direktversicherung, Pensionskasse oder eines Pensionsfonds muss der Arbeitgeber seinem jeweiligen Durchführungsweg künftig gem. § 5 LStDV jährlich die Art der Versteuerung der gezahlten Beträge melden. Die Meldung ist für jede einzelne von ihm erteilte Zusage spätestens Ende Februar des Folgejahres für jeden seiner Arbeitnehmer abzugeben. Der Arbeitgeber darf diese Meldung nur dann unterlassen, wenn seine Versorgungseinrichtung ihm (schriftlich) mitgeteilt hat, dass sie die notwendigen Informationen aus den vorhandenen Unterlagen eigenständig erkennen kann.

Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nach, so hat die Versorgungseinrichtung, in begrenztem Umfang, die volle Steuerpflicht der späteren Rente zu unterstellen.

Die Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers:

Wird für den Arbeitnehmer der zusätzliche Freibetrag gem. § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG in Höhe von 1800,- Euro in Anspruch genommen, so sind gem. § 5 LStDV gesondert je Zusage und Arbeitnehmer folgende Informationen festzuhalten:

- Zeitpunkt der Erteilung der Zusage
- Alle Änderungen von Altzusagen nach dem 31.12.2004
- Zeitpunkt der Übertragung von Zusagen im Sinne des Übertragungsabkommens der Versicherungswirtschaft oder vergleichbarer Vereinbarungen

Bei Arbeitnehmern, für die die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. genutzt wird, muss der Arbeitgeber gesondert je Versorgungszusage folgende Aufzeichnungen führen:

- Inhalt der Zusage bezogen auf den Stichtag 31.12.2004
- Gegebenenfalls Förderungsverzichtserklärung des Arbeitnehmers gem. § 52 Abs. 6 Satz 1 EStG bzw. nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf § 3 Nr. 63 EStG
- Alle Änderungen der Zusage nach dem 31.12.2004

Den ausführlichen Artikel zu dieser Thematik finden Sie wie immer auf unserer Homepage www.penskasse.de/news.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.penskasse.de
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright C 2007

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischer und anderen Medien vorbehalten.